

SATZUNG

für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurggebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurggebiet

Kurggebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreise zählen zusammen als ein Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Einzelpersonen 1,00 €
 2. für Familien
 - für die erste Person 1,00 €
 - für die zweite Person 1,00 €
 - für jede weitere Person 0,50 €
- (3) Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei; vom siebten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen sie die Sätze der dritten Person einer Familie.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie deren notwendige Begleitperson – wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung oder durch Eintrag im Behindertenausweis nachgewiesen ist -, sind kurbeitragsfrei. Die Befreiung wird nur nach Vorlage eines entsprechenden Behindertenausweises gewährt.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurggebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Absatz 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Absatz 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in eine Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Absatz 3 zulässig.

(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

Anmerkungen:

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 15. Oktober 1982 beschlossene und am 8. März 1983 ausgefertigte Satzung wurde am 8. März 1983 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. April 1983 in Kraft.

Die Satzung wurde zum ersten Mal geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 1983, wobei die Befreiung Behinderter von der Beitragspflicht festgelegt wurde. Die am 16. Juni 1983 ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 16. Juni 1983 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat rückwirkend zum 1. April 1983 in Kraft.

Die Satzung wurde zum zweiten Mal geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 1990, wobei die Kurbeitragsätze erhöht wurden. Die am 22. März 1991 ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 22. März 1991 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 1992 in Kraft.

Die Satzung wurde zum dritten Mal geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31. Oktober 1996, wobei erstens Anreise und Abreisetag als ein Tag und zweitens die Befreiung Behinderter von der Beitragspflicht festgelegt wurden. Die am 13. November 1996 ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 15. November 1996 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat im ersten Punkt rückwirkend zum 1. April 1983 und im zweiten Punkt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde zum vierten Mal geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 2013, wobei die Kurbeitragsätze erhöht wurden. Die am 12. Juni 2013 ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 12. Juni 2013 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung wurde zum fünften Mal geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 6. September 2019, wobei § 4 Abs. 4 hinsichtlich der Kurbeitragsfreiheit neugefasst und § 4 Abs. 5 angefügt wurden. Die am 24. September 2019 ausgefertigte Änderungssatzung wurde am 24. September 2019 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 1. Oktober 2019 in Kraft.